



Informationen zum Schulrecht 2013

Abkürzungen	2
Entscheide	
Mitfinanzierung der Integrativen Sonderschulung	4
Zuweisung eines Kindes in eine Sonderschule mit Aufenthalt im dazugehörigen Internat gegen den Willen der Erziehungsberechtigten	6
Abklärungen	
Ausfall der Lehrperson	8
Befristeter Schulausschluss	9
BademeisterIn als Begleitperson beim Schwimmunterricht	10
Zuweisung in die Werkschule	11
Repetition in der Sonderschule	12
Gültigkeit von altrechtlichen Lehrdiplomen	13
Grundlagen für das Runden von Noten	14
Dispensation vom Musikunterricht	16
Gesetzesänderungen	
Teilrevision des kantonalen Personalgesetzes	19

Januar 2014

Abkürzungen

AgS	Amt für gemeindliche Schulen
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
B&F	Beurteilen und Fördern
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
DBK	Direktion für Bildung und Kultur
EDK	Erziehungsdirektorenkonferenz
EG ZGB	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BGS 211.1)
EGV-SZ	Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Schwyz
GVP	Gerichts- und Verwaltungspraxis
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
LPG	Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz, BGS 412.31)
PG	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21)
SchulG	Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.114)
SchulR	Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112)
SchulV	Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992
SLRG	Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft
SPD	Schulpsychologischer Dienst

SR Systematische Rechtssammlung

vgl vergleiche

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Mitfinanzierung der Integrativen Sonderschulung

§ 34 Abs. 4 SchulG - Die Rektorin oder der Rektor der Wohnsitzgemeinde entscheidet über die Zuweisung eines Kindes zu einer Sonderschule erst in Kenntnis des Antrages des SPD und des Mitfinanzierungsentscheides des AgS. Ordnet die Rektorin, der Rektor die Zuweisung eines Kindes zu einer integrativen Sonderschulung an, ohne den Mitfinanzierungsentscheid des AgS abzuwarten, so geht sie bzw. er das Risiko ein, dass im Fall der Ablehnung der Mitfinanzierung durch den Kanton die Gemeinde die entsprechenden Kosten zu 100% übernehmen muss.

C. besuchte die 6. Primarklasse und sollte nach zahlreichen Problemen in der Regelschule und diversen Massnahmen, die nicht mehr ausreichten, eine integrative Sonderschulung erhalten. Das Gesuch einer Psychologin beim SPD um integrative Sonderschulung in der Gemeinde durch die Sonderschule A. für C. wurde vom AgS abgelehnt. Gegen diese Verfügung liess die Rektorin bzw. der Rektor der Einwohnergemeinde S. beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde einreichen und beantragen, die Verfügung sei aufzuheben und das Gesuch um Mitfinanzierung der integrativen Sonderschulung von C. durch die Sonderschule A. gutzuheissen. Der Regierungsrat gewährte die integrative Sonderschulung von C. durch die Sonderschule B. und wies die Beschwerde im Übrigen ab.

Gegen diesen Beschluss liess das Schulrektorat der Einwohnergemeinde S. Beschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen und beantragen, der Beschluss des Regierungsrates sei aufzuheben und das Gesuch um Mitfinanzierung der integrativen Sonderschulung von C. durch die Sonderschule A. gutzuheissen.

Das Verwaltungsgericht hielt in seinem Entscheid zunächst fest, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen für die integrative Sonderschulung von C. gegeben sind. Weiter führte es aus, dass die Rektorin bzw. der Rektor der Einwohnergemeinde S. die integrative Sonderschulung von C. durch die Sonderschule A. anordnete, ohne den Mitfinanzierungsentscheid des AgS abzuwarten. Die Rektorin, der Rektor ging damit bewusst das Risiko ein, dass im Fall der Ablehnung der Mitfinanzierung durch den Kanton die Gemeinde die entsprechenden Kosten würde zu 100% übernehmen müssen. Mit diesem Verhalten versties die Rektorin, der Rektor gegen § 34 Abs. 4 des Schulgesetzes, gemäss dem die Rektorin, der Rektor der Wohnsitzgemeinde erst in Kenntnis des Antrags des SPD und des Mitfinanzierungsentscheides des AgS über die Zuweisung entscheiden darf. Nur wenn nach dem im Gesetz und im Konzept Sonderpädagogik (KOSO) vorgesehenen Verfahrensablauf vorgegangen wird, kann der Kanton seine Verantwortung für die Sonderschulung und damit auch die Steuerung von Angebot und Nachfrage übernehmen.

Da die Sonderschule A. mit dem Kanton Zug nur eine Leistungsvereinbarung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, nicht aber für Primarschülerinnen und -schüler abgeschlossen hat, eignet sich diese Sonderschule nicht für Schülerinnen und Schüler der Primarklasse. Zur Förderung von Primarschülerinnen und -schülern mit Verhaltensauffälligkeiten hat der Re-

gierungsrat beispielsweise mit der Sonderschule B. eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Da C. während der 6. Primarklasse der Sonderschule zugeteilt werden sollte, rechtfertigt sich die Zuteilung zur Sonderschule B., welche die geeigneten Leistungen für C. gemäss Leistungsvereinbarung anbietet.

Die Mitfinanzierung für die Sonderschulung von C. an der Sonderschule A. hat der Kanton zu Recht verweigert.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 30. April 2013

Zuweisung eines Kindes in eine Sonderschule mit Aufenthalt im dazugehörigen Internat gegen den Willen der Erziehungsberechtigten

§ 34 SchulG, Art. 301 ZGB und § 44 Abs. 2 EG ZGB - Die Rektorin oder der Rektor der gemeindlichen Schule kann eine Schülerin oder einen Schüler einer Sonderschule zuweisen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Sie oder er ist aber nicht berechtigt, gegen den Willen der Erziehungsberechtigten den Besuch des Internats einer Sonderschule anzuordnen. Diese Zuweisung ist ein Eingriff in die elterliche Obhut und nur im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme möglich. Allenfalls ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine entsprechende Gefährdungsmeldung zuzustellen.

A. besuchte die 3. Primarklasse in F.. Nachdem er im Kindergarten besonders gefördert wurde, absolvierte er die Kleinklasse für teilweise schulbereite Kinder. Seit seinem Eintritt in die 2. Primarklasse sind die Lernziele in mehreren Fächern angepasst. Der Rektor von F. (nachfolgend Vorinstanz) ordnete für A. den Besuch der Sonderschule M. mit Aufenthalt im dazugehörigen Internat an. Gegen diesen Entscheid reichten die Eltern von A. (nachfolgend Beschwerdeführerin und Beschwerdeführer) eine Verwaltungsbeschwerde bei der Direktion für Bildung und Kultur ein. Diese hiess die Beschwerde mit der nachfolgenden, kurz zusammengefassten Begründung teilweise gut.

Die Direktion für Bildung und Kultur hielt in ihren Erwägungen zunächst fest, dass bei A. die Voraussetzungen für den Besuch der Sonderschule M. als Tagesschule gegeben sind und die Zuweisung der Vorinstanz in Bezug auf diese Sonderschulung nicht zu beanstanden ist.

Die Zuständigkeit des Rektors, der Rektorin der gemeindlichen Schule gegen den Willen der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers den Besuch des Internats in der Sonderschule M. anzuordnen, wurde mit der folgenden Begründung verneint:

Jedes bildungsfähige Kind ist gemäss § 5 Abs. 1 SchulG berechtigt, einen Jahreskurs des Kindergartens, sechs Jahreskurse der Primarstufe und drei Jahreskurse der Sekundarstufe I zu besuchen. Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und Sekundarstufe I (§ 5 Abs. 2 SchulG). Art. 301 ZGB regelt den Inhalt der elterlichen Sorge im Allgemeinen. Die elterliche Sorge ist die gesetzliche Befugnis der Eltern, die für das unmündige Kind nötigen Entscheidungen zu treffen. Sie bildet die rechtliche Grundlage für die Erziehung und Vertretung des Kindes sowie die Verwaltung des Kindesvermögens durch die Eltern (Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. überarbeitete Auflage, Bern 1999, Rz. 25.02). Nach Art. 301 Abs. 3 ZGB darf das Kind ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden. Die Zuweisung eines Kindes in eine Sonderschule mit dessen Unterbringung in einem Internat wird nicht durch die allgemeine Schulpflicht nach § 5 Abs. 2 SchulG gedeckt. Es liegt vielmehr ein Eingriff in die elterliche Obhut vor (Art. 301 Abs. 3 ZGB). Die Zuweisung in die Sonderschule M. mit einem Aufenthalt im dazugehörigen Internat durch die Vorinstanz ist deshalb nur mit dem Einver-

ständnis der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers möglich. Sind die Eltern, wie im vorliegenden Fall, mit dem Aufenthalt im Internat nicht einverstanden, kann diese Zuweisung als Eingriff in die elterliche Obhut nur als Kinderschutzmassnahme im Sinne von Art. 307 ff. ZGB verfügt werden. Dafür ist jedoch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig (EGV-SZ 2010 C8.2, S. 172f.; SH Amtsbericht 1998 S. 149; AGVE 1997 S. 458; SG GVP 1985 Nr. 77 S. 167).

Im vorliegenden Fall stellte die Direktion für Bildung und Kultur jedoch den entsprechenden Entscheid inklusive die Akten des SPD gestützt auf § 44 Abs. 2 EG ZGB als Gefährdungsmeldung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Zug zu, damit sie prüfen konnte, ob die Unterbringung von A. im Internat der Sonderschule M. bzw. andere Kinderschutzmassnahmen anzuordnen seien. Anlass für diese Gefährdungsmeldung war, dass die zuständige Schulpsychologin in Übereinstimmung mit den zuständigen Lehr- und Fachpersonen der gemeindlichen Schule F. zum Schluss kam, dass für eine angemessene Schulung von A. der Schulbesuch sowie der Aufenthalt im Internat der Sonderschule M. erforderlich sei. Es gab zudem Hinweise auf Verwahrlosung (Zweifel über die tatsächliche Betreuungssituation zu Hause inkl. regelmässige Mahlzeiten sowie im Winter oft keine angemessene Kleidung). Die Klassenlehrperson von A. informierte die zuständige Schulpsychologin, den Rektor von F. und weitere Personen im Vorfeld, sie habe die Variante Gefährdungsmeldung diskutiert. Aus den Akten des SPD ging zudem hervor, dass die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer zahlreiche vereinbarte Termine oder Abmachungen nicht bzw. nicht vollständig eingehalten haben (Teilnahme an Gesprächen mit den Lehr- und Fachpersonen im Schulbereich, Anmeldung beim Ambulanten Psychiatrischen Dienst für Kinder und Jugendliche, Medikamentenabgabe).

Direktion für Bildung und Kultur, 10. Juni 2013

Ausfall der Lehrperson

§ 4 Abs. 4 SchulR - Bei unvorhergesehener Abwesenheit einer Lehrperson darf die Klasse nicht nach Hause entlassen werden; sie ist in der Schule zu betreuen. Es empfiehlt sich, für diese Fälle im Voraus eine Regelung zu treffen.

Kann eine Lehrperson unverhofft nicht zur Schule kommen, so dürfen die Kinder nicht nach Hause geschickt werden, jedenfalls jene nicht, von denen die Lehrpersonen nicht mit Sicherheit wissen, dass die Eltern das Kind während der ausgefallenen Unterrichtszeit tatsächlich betreuen können. Die Kolleginnen und Kollegen der abwesenden Lehrperson haben sich um die Kinder zu kümmern und ihnen einen Ersatzunterricht anzubieten. Diese Verpflichtung umfasst mindestens einen ganzen Schultag. Das Kind darf in keinem Fall ohne verantwortliche Bezugsperson bleiben. Da solche Ausfälle immer wieder vorkommen, empfiehlt es sich dringend, zum Voraus eine Regelung zu treffen, wer die Kinder vorübergehend betreut beziehungsweise unterrichtet (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 26).

Gewisse Gemeinden haben in einem Eltern-ABC oder einem Reglement beispielsweise geregelt, dass bei Schulausfall ab dem zweiten Tag die Eltern am Vorabend bzw. Vortag informiert werden müssen. Auf Wunsch der Eltern werden die Kinder in der Schule betreut (z.B. in einer Parallelklasse).

Befristeter Schulausschluss

§ 24 Abs. 3 und 4 SchulG i.V.m. § 63 Abs. 4 Bst. i SchulG - Die Rektorin, der Rektor kann einer Schülerin, einem Schüler den Ausschluss aus der Schule androhen. Die Schülerin oder der Schüler kann befristet oder unbefristet von der Schule ausgeschlossen werden. Ist der Ausschluss befristet, hat die Rektorin, der Rektor durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Die Betreuung während des Ausschlusses hat die Gemeinde zu regeln.

Eine Entfernung aus der Schule als äusserste Massnahme ist nur zulässig, wenn sich mildere Vorkehren (Versetzung in eine andere Klasse oder sogar an einen anderen Schulort) als unwirksam erwiesen haben oder in Anbetracht der besonderen Umstände nicht in Frage kommen. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf. Jugendliche, die diese noch nicht beendet haben, dürfen nicht einfach ihrem Schicksal überlassen werden. In Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde (heute KESB), mit öffentlichen oder mit gemeinnützigen privaten Institutionen der Jugendfürsorge und, wenn immer möglich, unter tatkräftiger Mithilfe der Eltern ist ein Ersatzbildungsplatz zu suchen (vgl. GVP ZG 1979/80 S. 151) oder ist für eine Reintegration der betreffenden Schülerin, des betreffenden Schülers zu sorgen. Die Hauptverantwortung für die weitere Betreuung des Jugendlichen darf den Eltern überbunden werden, sofern geeignete Fachstellen zur Verfügung stehen und verpflichtet sind, ihnen in geeigneter Weise behilflich zu sein (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 412 ff).

Aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. Juni 2006 zur Änderung des Schulgesetzes (zu § 24 Abs. 3 und 4 SchulG, Disziplinar-massnahmen) geht hervor: "Neu ist der befristete Ausschluss, der von der Rektorin bzw. vom Rektor angeordnet werden kann. Diese befristete Ausschlussmöglichkeit ist die Grundlage für sogenannte Time-out-Massnahmen. In den gemeindlichen Disziplinarordnungen werden dazu weitere Ausführungsbestimmungen zu regeln sein."

Im Info-Bulletin 1 der DBK zum Thema "Änderungen in der Schulgesetzgebung - Vollzug" vom 23. Juli 2007 heisst es dazu (vgl. Ziff. 1.1.3): "Der befristete Schulausschluss war in der bisherigen Gesetzgebung nicht vorgesehen. Der neue § 24 Abs. 3 und 4 SchulG ermöglicht ein sogenanntes Time-out; dabei ist zu beachten, dass der Rektor bzw. die Rektorin geeignete Massnahmen für eine Wiedereingliederung in die gemeindlichen Schulen zu treffen hat. Die Schulkommission regelt in der Schul- und Disziplinarordnung in Beachtung von § 24 SchulG die Details."

Wie eine Schülerin, ein Schüler während eines befristeten Ausschlusses (Time-out) konkret betreut werden soll, hat die Gemeinde zu regeln. Die Rektorin, der Rektor muss jedenfalls durch geeignete Massnahmen eine Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherstellen.

Bademeisterin oder Bademeister gilt nicht als qualifizierte Begleitperson beim Schwimmunterricht

Richtlinien Sicherheit im und am Wasser des Bildungsrates vom 18. November 2011 – Die Bademeisterin, der Bademeister kann nicht als qualifizierte Begleitperson beigezogen werden. Die anderweitigen Aufgaben der Bademeisterin bzw. des Bademeisters verhindern, dass die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler jederzeit gewährleistet ist.

In den vom Bildungsrat erlassenen Richtlinien für die Sicherheit im und am Wasser für den Schwimmunterricht an den gemeindlichen Schulen im Kanton Zug vom 18. November 2011 wird betreffend die Voraussetzungen für Aufsichtspersonen beim Schwimmen resp. Baden festgehalten, dass Schwimmen und Baden auf Schulreisen, Ausflügen, im Schwimmbad, in Schullagern und bei Anlässen jeder Art von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden müsse, welche ihre Rettungsfähigkeit im Rahmen einer Grundausbildung (SLRG Brevet I, Brevet Basis Pool oder Brevet Plus Pool) und durch regelmässige Weiterbildungen nachgewiesen habe. Den diese Richtlinien ergänzenden Empfehlungen ist zu entnehmen, dass die Lehrperson die Gruppengrösse so zu wählen habe, dass sie alle Schülerinnen und Schüler im Wasser jederzeit gut überblicken könne. Es sei deshalb dafür zu sorgen, dass sich nicht zu viele Kinder zeitgleich im Wasser aufhalten würden. Andernfalls sei eine qualifizierte Begleitperson beizuziehen.

Als qualifizierte Begleitperson kann nicht die Bademeisterin bzw. der Bademeister beigezogen werden. Die anderweitigen Aufgaben der Bademeisterin, des Bademeisters verhindern, dass die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler jederzeit gewährleistet ist.

Direktion für Bildung und Kultur, 5. März 2013

Zuweisung in eine Schulart der Sekundarstufe I in Gemeinden ohne Werkschule

§ 30 Abs. 1 SchulG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Reglementes betreffend das Übertrittsverfahren (BGS 412.114) - Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, die Schülerinnen und Schüler am Ende der Primarstufe entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung derjenigen Schulart der Sekundarstufe I zuzuweisen, in der sie am besten gefördert werden können. Die Sekundarstufe I gliedert sich in die Werk-, Real- und Sekundarschule sowie die ersten zwei Jahre des Gymnasiums der Kantonsschule. Ist es absehbar, dass Schülerinnen und Schüler auch auf der Sekundarstufe I besonderen Bildungsbedarf aufweisen und die Lernziele überdauernd angepasst werden müssen, werden sie auch in Gemeinden ohne separate Werkschule im Übertrittsverfahren I der Werkschule zugewiesen.

Die Gemeinden führen gemäss § 8 Abs. 1 Bst. b SchulG auf der Sekundarstufe I die Werkschule, die Realschule und die Sekundarschule. Sie können lernbehinderte Kinder auch in die Realschule integrieren (§ 30 Abs. 2 SchulG). Die Zuweisung am Ende der 6. Primarklasse erfolgt stets in eine der im Gesetz vorgesehenen Schularten, also in die Werk-, in die Real- und in die Sekundarschule der gemeindlichen Schulen bzw. in das Langzeitgymnasium. Ein Kind, das aufgrund seiner Fähigkeiten, Fertigkeiten und der mutmasslichen Entwicklung am besten in der Werkschule gefördert werden kann, wird mit dem Zuweisungsentscheid der Werkschule zugewiesen, egal ob die Gemeinden eine separate Werkschule führen oder diese in die Realschule integriert haben. Bei der Zuweisung ist zu prüfen, ob die betreffenden Schülerinnen und Schüler auch auf der Sekundarstufe I besonderen Bildungsbedarf aufweisen und die Lernziele überdauernd angepasst werden müssen. Das Zuweisungsverfahren in den einzelnen Gemeinden des Kantons Zug wäre nicht mehr vergleichbar, wenn Schülerinnen und Schüler nur in Gemeinden mit separaten Werkschulen der Werkschule zugewiesen würden und die Schülerinnen und Schüler in den anderen Gemeinden nur deshalb der Realschule zugewiesen würden, weil in diesen Gemeinden keine separate Werkschule geführt wird. Eine solche Ungleichbehandlung hätte schwerwiegende Folgen, denn die zugewiesene Schulart und die damit verbundenen Berufsaussichten wären für betroffene Jugendliche in laufbahnbestimmender Weise verschieden. Dies einzig, weil die Gemeinden unterschiedliche Schulungsformen anbieten. Ob sich eine Gemeinde für die separate oder die integrierte Schulungsform der Werkschule entschieden hat, darf sich deshalb nicht auf die Zuweisung im Übertrittsverfahren I auswirken.

Im Zeugnis der Sekundarstufe I wird die zugewiesene Schulart bzw. die Schulungsform nach der Zuweisung deklariert. In Gemeinden mit integrierten Werkschulen wird im Kopf des Zeugnisses "In Realschule integriert" ausgewiesen. In Gemeinden mit separaten Werkschulen wird "Werkschule" angegeben. Faktisch bedeutet dies dasselbe. Der Unterschied liegt in der Schulungsform. Während die einen Jugendlichen in der Werkschule - als Kleinklasse für besondere Förderung der Sekundarstufe I - separiert geschult werden, werden solche Jugendliche, die in die Realschule integriert werden, integriert beschult.

Repetition in der Sonderschule

§ 8 Abs. 2 des Reglementes über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113) - Die Repetition einer Klasse ist nur in besonderen Fällen möglich. Analog zu den gemeindlichen Schulen entscheidet die Rektorin, der Rektor der gemeindlichen Schule auch bei einem Kind in der Sonderschule über eine allfällige Repetition.

Die Rektorin, der Rektor der gemeindlichen Schule entscheidet über die Repetition, wenn die Gesamtbeurteilung durch die beteiligten Lehrpersonen dies als angezeigt erscheinen lässt.

Grundsätzlich ist die Wirkung der Repetition von Klassen sehr umstritten. Oftmals ist es so, dass eine nachhaltige Verbesserung der Schulsituation nicht erreicht wird. In Ausnahmefällen kann eine Repetition dennoch sinnvoll sein. So ist zum Beispiel denkbar, dass eine Klasse wiederholt wird, wenn ein Kind wegen einer Krankheit oder eines Unfalls den Unterricht längere Zeit nicht besuchen konnte.

Gemäss § 34 Abs. 4 SchulG in Verbindung mit § 63 Abs. 4 Bst. k SchulG entscheidet die Wohnsitzgemeinde beziehungsweise die Rektorin, der Rektor der gemeindlichen Schule über die Zuweisung eines Kindes in eine Sonderschule.

Analog zur Regelung bei den öffentlichen Schulen entscheidet somit die Rektorin, der Rektor der gemeindlichen Schule auch bei Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen über eine allfällige Repetition. Die Sonderschule stellt den Repetitionsantrag an die Rektorin, den Rektor und begründet, worin die Ausnahme liegt.

Gegen den Entscheid über die Promotion oder Nichtpromotion in eine höhere Klasse kann gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a SchulG Einsprache bei der Rektorin, dem Rektor erhoben werden.

Altrechtliche Lehrdiplome behalten ihre Gültigkeit

Abgängerinnen des Lehrerseminars Bernarda in Menzingen mit der Ausbildung in Turndidaktik haben zum Kindergartenlehrdiplom die Unterrichtsberechtigung für den Sportunterricht auf der Primarstufe erworben.

Eine Rektorin, ein Rektor beantragte beim Amt für gemeindliche Schulen für eine Kindergartenlehrperson, welche ihre Ausbildung im damaligen Lehrerseminar Bernarda in Menzingen absolviert hatte, eine unbefristete Lehrbewilligung für den Sportunterricht auf der Primarstufe. Gemäss Zeugnis des Lehrerseminars Bernarda schloss sie damals auch das Fach Turndidaktik ab, was sie für den Sportunterricht auf der Primarstufe befähigte. Zusätzlich zu ihrem Kindergartenlehrdiplom erwarb sie ein Turndiplom für den Turnunterricht auf der Primarstufe. Hätte sie damit vor dem Jahr 2008 beim Erziehungsrat eine definitive Lehrbewilligung für das Fach Sport auf der Primarstufe beantragt, wäre ihr diese erteilt worden. Da sie dies damals unterlassen hat, gingen die anstellende Behörde und die Lehrperson von einer fehlenden Lehrberechtigung für das Fach Sport auf der Primarstufe aus. Auf Anraten des Amtes für gemeindliche Schulen hat die betroffene Kindergartenlehrperson bei der EDK die Anerkennung ihres Turndiplomes beantragt. Die EDK hat das Turndiplom in der Folge anerkannt und die Erteilung einer unbefristeten Lehrbewilligung durch den Kanton hat sich erübrigt.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 23. Oktober 2013

Grundlagen für das Runden von Noten bzw. für Mittelwerte bei der Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen

§ 17 Abs. 2 SchulG sowie § 2 Abs. 2 des Reglementes über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113) - Ab dem 1. Semester der 2. Primarklasse hat die Beurteilung auch in Form von Leistungsnoten in Ziffern zu erfolgen. Die Leistungen werden in ganzen und halben Noten mit den Ziffern 1 bis 6 bewertet. Für das Auf- oder Abrunden von Noten gibt es im kantonalen Recht keine gesetzlichen Vorschriften. Das Runden von Noten ist immer ein Ermessensentscheid. Die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten. Einheitliche Lösungen innerhalb eines Schulhauses sind anzustreben.

Runden bei Fachkompetenzen

Im Beschluss des Bildungsrates vom 28. Februar 2011 wird festgehalten (S. 12), dass Zeugnisnoten auf Bewertungen unterschiedlicher Leistungssituationen beruhen. Leistungsbewertungen erfolgen im mündlichen wie auch im schriftlichen Bereich. Mit unterschiedlichen Leistungssituationen sind Prüfungen, Arbeiten, Vorträge, Präsentationen, Produkte, bildnerische und musische Ausdrucksformen gemeint. Leistungsbewertungen im Zeugnis müssen repräsentativ sein, um Fehlbeurteilungen ausschliessen zu können, die sich aufgrund zu wenig bewerteter Leistungen ergeben.

Die Lehrperson berechnet pro Fach oder Bewertungsgegenstand aus den Einzelnoten eine Gesamtnote. Dabei steht ihr, sofern sie alle Schülerinnen und Schüler gleich behandelt, ein weiter Spielraum offen, wie sie die einzelnen Leistungen im Verhältnis zueinander gewichtet. Dennoch setzen Gesetzgebung und Rechtsprechung Schranken. Vielfach sind die mathematischen Rundungen anzuwenden: das heisst, die Lehrperson darf, wenn sie eine Gesamtnote von 4,25 errechnet hat, nicht auf Note 4 abrunden. Fehlen Vorschriften über die Art der Rundung, so sollten dennoch aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung alle Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses dieselben Regeln beachten (vgl. Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Bern 2003, S. 430 ff).

Zeugnisnoten stellen eine Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters dar. Sie drücken die nach fachlichen Kriterien festgestellte Qualität der Lernzielerfüllung einer Schülerin, eines Schülers im entsprechenden Fach bzw. der entsprechenden Fächergruppe aus.

Im Kanton Zug fehlen rechtliche Grundlagen für die Primarstufe und Sekundarstufe I bezüglich des Rundens einer Zeugnisnote. Das Setzen einer Zeugnisnote ist immer ein Ermessensentscheid der Lehrperson, welcher gegenüber den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern transparent gemacht werden muss. Die Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler ist dabei jedoch zu gewährleisten. Einheitliche Lösungen innerhalb des Schulhauses sind zudem anzustreben. Grundsatz 1 der Broschüre "Grundsätze B&F" hält fest (S. 5), dass die Beurteilungskultur innerhalb der Schule zu entwickeln, umzusetzen und zu prüfen ist. "Die Verfahren und Kriterien der Beurteilung werden von den Lehrpersonen in einem kommunikativen

ven Prozess festgelegt. Somit werden subjektive Urteilsanteile vermindert, unterschiedliche Standpunkte einander angenähert und eine Einheit der Auffassung und Ansprüche entwickelt." Der Bildungsrat hat die Grundsätze Beurteilen und Fördern B&F im Januar 2009 als verbindlich erklärt.

"Mittelwert" bei überfachlichen Kompetenzen

Aufgrund der Eintragungen der Lehrperson bei den Indikatoren in den Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen schlägt das LehrerOffice einen Mittelwert der zu einem Lernziel führenden Indikatoren vor. Mathematisch berechnete Werte können die Zielerreichung der Schülerinnen und Schüler jedoch nicht abbilden. Die Lehrperson muss entscheiden, wie die Gewichtung der einzelnen Indikatoren vorgenommen wird. Somit muss der Erfüllungsgrad der Lernziele durch die Lehrperson beurteilt werden.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 25. November 2013

Dispensation vom Musikunterricht

Art. 62 Abs. 1 und 2 BV, §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 1, 14 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 61 Abs. 3 Bst. b SchulG sowie § 3 Abs. 1, 2 und 4 SchulR – Die Schülerinnen und Schüler im Kanton Zug sind aufgrund der kantonalen gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich verpflichtet, den Musikunterricht zu besuchen.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 62 Abs. 1 BV sind für das Schulwesen die Kantone zuständig. Art. 62 Abs. 2 BV verpflichtet die Kantone, für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht.

Im Kanton Zug besteht gemäss § 5 Abs. 2 SchulG eine Schulpflicht. Diese umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I. Gemäss § 11 Abs. 1 SchulG gilt für die Schülerinnen und Schüler das für die jeweilige Schulstufe festgelegte wöchentliche Unterrichtspflichtpensum, welches gestützt auf § 64 Abs. 2 Bst. i SchulG vom Regierungsrat festgelegt wird (vgl. § 6 Abs. 1 SchulV). Nach § 14 Abs. 1 SchulG gelten für die gemeindlichen Schulen Lehrpläne mit Stundentafeln. § 3 Abs. 1 SchulR bestimmt, dass die Lehrpläne den Lehrpersonen als Grundlage für den Unterricht dienen. Gemäss § 3 Abs. 2 SchulR sind die in den Lehrplänen umschriebenen Grobziele verbindlich. Sie bestimmen, welche Kenntnisse, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen die Schülerin bzw. der Schüler bei der Arbeit in einem Themenkreis erwerben soll. Nach § 3 Abs. 4 SchulR ist die Stundentafel Grundlage für die Verteilung der Unterrichtszeit auf die einzelnen Fächer und Fächergruppen.

Gemäss den vom Bildungsrat erlassenen Stundentafeln der gemeindlichen Schulen hat jede Schülerin, jeder Schüler das Recht und die Pflicht, in den vorgegebenen Fächern und in der entsprechenden Stundendotation unterrichtet zu werden (vgl. Stundentafeln der gemeindlichen Schulen vom 18. März 2009 [nachfolgend: Stundentafeln], S. 3, erster Abschnitt). Betreffend den Fachbereich Musik beispielsweise wird folgendes bestimmt: Um Musik in ganzheitlicher Art zu unterrichten, ist es notwendig, dass regelmässig pro Woche mindestens 3/4 Stunden Musikunterricht als Einheit in allen fünf Bereichen (Singen, Musikhören, Instrumentales Musizieren, Bewegen und Musikalische Grundlagen) erteilt wird. Zusätzlich sind kleinere Einheiten regelmässig und fächerübergreifend auf die Schulwoche zu verteilen. Durch die Angebote der Musikschulen (z.B. musikalischer Grundkurs) dürfen das Fach Musik und die Stundentafel keine Kürzung erfahren (vgl. Stundentafeln, S. 6, unter dem Titel "Musik").

§ 23 Abs. 1 SchulG regelt unter anderem, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen. Um die Fälle zu regeln, in denen eine Schülerin oder ein Schüler den obligatorischen Schulunterricht nicht besuchen kann oder will, normiert § 61 Abs. 3 Bst. b SchulG, dass die Schulkommission eine Absenzenordnung zu erlassen hat. Bei der Beschlussfassung über die Absenzenordnung sind die jeweiligen Schulkommissionen

allerdings nicht völlig frei. Die Absenzenordnung hat sich an die Rahmenvorgaben des Schulgesetzes und der kantonalen Vollzugsbestimmungen zu halten (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. Juni 2006 betreffend Änderung des Schulgesetzes, S. 52). Zu beachten sind in diesem Zusammenhang insbesondere § 5 Abs. 2 SchulG, welcher die Schulpflicht regelt, § 23 Abs. 1 SchulG welcher regelt, dass die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen sowie § 3 Abs. 2 SchulR, welcher festlegt, dass die in den Lehrplänen umschriebenen Grobziele verbindlich sind und bestimmen, welche Kenntnisse, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen die Schülerin bzw. der Schüler bei der Arbeit in einem Themenkreis erwerben soll. Nicht gesetzeskonform bzw. mit dem Schulgesetz und den kantonalen Vollzugsbestimmungen nicht vereinbar sind demnach Regelungen in Absenzenordnungen, welche die Erreichung der von den Lehrplänen vorgegebenen Lernziele erschweren oder verunmöglichen.

Von Absenzen für einzelne Schulstunden bzw. von einem oder mehreren Tagen zu unterscheiden sind generelle Dispensationen von einzelnen Fächern. Für Dispensationen von Fächern während des obligatorischen Grundschulunterrichts existiert im Kanton Zug – ausgenommen von § 6a Abs. 4 SchulR, welcher sich jedoch auf vorliegend nicht vorhandene überdauernde Lernzielanpassungen bezieht – keine gesetzliche Grundlage. Dies ist folgerichtig. Eine Dispensation von einem Fach würde bedeuten, dass die Erreichung der von den Lehrplänen vorgegebenen Lernziele verunmöglicht würde bzw. die Kontrolle deren Einhaltung nicht gewährleistet wäre.

Auf die Beurteilung der Fachkompetenzen im Zeugnis haben die Absenzen keinen Einfluss. Die Absenzen werden lediglich im Zeugnis der Sekundarstufe I in Halbtagen angegeben, nicht jedoch auf der Primarstufe. Der Grund für längere Absenzen kann unter den Bemerkungen eingetragen werden. Eine Fachdispensation hingegen würde dazu führen, dass die fachlichen Kompetenzen im entsprechenden Zeugnis nicht beurteilt werden können. Damit könnte mit der Fachdispensation das Recht der Schülerin, des Schülers auf den Unterricht in jedem Fach und das Recht auf eine Beurteilung im Zeugnis nicht gewährleistet werden.

Bundesgerichtliche Rechtsprechung

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestehen an der Durchsetzung des Schulobligatoriums bzw. dem Besuch der obligatorischen Schulfächer gewichtige öffentliche Interessen. Es besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Sozial- und Integrationsfunktion der Schule. Diese ist Teil eines ganzheitlichen Bildungsauftrages, welcher zum Ziel hat, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung auch soziale Kompetenzen sowie verantwortungsvolles Verhalten gegenüber Mitmenschen erlernen. Die Schulbildung trägt wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bei. Ausserdem hat der Staat ein Interesse daran, dass der Schulbetrieb geordnet und effizient abläuft und dass sämtliche Schülerinnen und Schüler den Unterricht regelmässig besuchen (vgl. Entscheid 2C_724/2011 des Bundesgerichts vom 11. April 2012, Erwägung 3.4.1; Entscheid 2C_1079/2012 vom 11. April 2013 des Bundesgerichts, Erwägung 3.5.3 sowie BGE 135 I 79, E. 7). Dies führt dazu, dass Dispensationen bzw. Ausnahmen vom Besuch des regelmässigen Unterrichts oder einzelner Fächer – im Unterschied zu ersuchten Absenzen für einzelne Stunden oder Tage – nur mit

grosser Zurückhaltung gewährt werden (vgl. BGE 134 I 114 ff.). In der Publikation "Aktuelle Juristische Praxis" kommentiert Prof. Dr. Yvo Hangartner den bereits erwähnten Entscheid 2C_724/2011 des Bundesgerichts vom 11. April 2012 und hält fest, dass wenn eine Befreiung bzw. Dispensation von einzelnen Fächern verlangt werde, so betone das Bundesgericht, dass die Schulpflicht grundsätzlich Vorrang habe. Es vermerke aber auch, dass eine generelle Verweigerung der Dispensation unverhältnismässig wäre. Es sei also von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Freistellung unter Berufung auf die Verletzung eines Grundrechtes – in den meisten vom Bundesgericht zu beurteilenden Fällen handelte es sich um die Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen – mit Rücksicht auf den Erziehungsauftrag der Schule oder den schulischen Bildungsauftrag zu verweigern oder in Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu gewähren sei (vgl. Aktuelle Juristische Praxis 2013, S. 588 f.).

Fazit

Es ist somit festzuhalten, dass der Musikunterricht aufgrund der kantonalen rechtlichen Grundlagen grundsätzlich zu besuchen ist. Für Dispensationen von Fächern während der obligatorischen Schulzeit existiert im Kanton Zug – ausgenommen von § 6a Abs. 4 SchulR, welcher sich jedoch auf vorliegend nicht vorhandene überdauernde Lernzielanpassungen bezieht – keine gesetzliche Grundlage.

Unter dem Vorbehalt einer von den Erziehungsberechtigten allenfalls geltend zu machenden Grundrechtsverletzung, sind die Schülerinnen und Schüler somit aufgrund der gesetzlichen Grundlagen im Kanton Zug verpflichtet, den Musikunterricht zu besuchen.

Teilrevision des kantonalen Personalgesetzes

Seit 1. Januar 2014 sind für Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen keine zivilrechtlichen Anstellungsverträge nach Obligationenrecht mehr möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lehrverträge.

Mit der Teilrevision des PG werden alle Anstellungsverhältnisse, mit Ausnahme derjenigen der Lernenden, dem öffentlichen Recht unterstellt. Ab 1. Januar 2014 sind somit keine zivilrechtlichen Anstellungsverträge nach Obligationenrecht mehr möglich. Davon ausgenommen sind Lehrverträge. Dies bedeutet, dass die personalrechtlichen Erlasse neu auch auf Aushilfen und Hilfskräfte anwendbar sind. Will man Aushilfen und Hilfskräfte sowie Personen im Praktikumsverhältnis von der Geltung gewisser personalrechtlicher Bestimmungen, nämlich denjenigen betreffend Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeit, Besoldung und Ferien ausnehmen, so muss dies ausdrücklich im Anstellungsvertrag festgehalten sein.

Da gemäss § 10 LPG bei gemeindlichen Lehrpersonen bezüglich Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sinngemäss anzuwenden sind, ist diese Anpassung auch für die gemeindlichen Schulen von Bedeutung.

Teilrevision des PG, Inkrafttreten 1. Januar 2014